

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0219/20	EBA AZ: jor-jae
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Mehringen	13.10.2020	7	/	/
2 .	Ortschaftsrat Freckleben	26.10.2020	6	/	/
3 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.10./18.11.2020	8	/	/
4 .	Ortschaftsrat Drohdorf	04.11.2020	6	/	/
5 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt	16.11.2020	5	/	/
6 .	Ortschaftsrat Westdorf	17.11.2020	6	/	/
7 .	Betriebsausschuss EBA	19.11.2020	7	/	/
8 .	Stadtrat	25.11.2020	- einstimmig bestätigt -		

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

Begründung/Erläuterung:

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Abwasserentsorgung.

Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Abwasserbeitrags- und/oder Gebührenkalkulation unverzüglich erstellt und - wenn nötig - fortgeschrieben wird. Dieser Umstand war Anlass für die Neukalkulation der Abwassergebühren in der Stadt Aschersleben.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Erfordernis wurde die Gebührenkalkulation durch das Planungsbüro Allevo-Kommunalberatung GmbH erarbeitet, so dass die neu kalkulierten Gebühren vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr beschlossen werden können, mit dem Ziel, ab 01. 01. 2021 weiterhin Kosten deckende Abwassergebühren zu erheben.

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation der dezentralen Abwasserentsorgung erfolgte für die Jahre 2021 - 2023 (Dreijahreszeitraum) mit Nachkalkulation der dezentralen Abwasserentsorgung für die Vorjahre 2018 bis 2020.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für die jeweiligen Kostenträger unterliegt der EBA als öffentlich-rechtliches Abwasserentsorgungsunternehmen den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

Im Einzelnen wurden folgende Gebühren (durchschnittliche Gebühren für den Zeitraum 2021 - 2023) neu kalkuliert:

- a) Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben beträgt 9,53 Euro/m³ (bisher 9,22 Euro/m³) nach dem Frischwassermaßstab,
- b) Gebühr für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 15,54 Euro/m³ (bisher 15,35 Euro/m³) nach dem Maßstab der entsorgten Menge Fäkalschlamm

Die komplette Kalkulation liegt zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung vor.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

Oberbürgermeister

Anlage: (PDF-Datei im Ratsinformationssystem)

Die Ortschaftsräte können die Datei im Bürgerinformationsservice der Stadt Aschersleben einsehen.

Auszug aus der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie der dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 bis 2023 mit Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserbeseitigung 2018 - 2020

